

## Finanz- und Beitragsordnung des Bundesverbands der Pharmaziestudierenden in Deutschland e. V. (BPhD e. V.)

### §1 [Geltungsbereich]

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für alle Geschäftsbereiche des Bundesverbandes der Pharmaziestudierenden in Deutschland e.V.

### §2 [Grundsätze der Wirtschaftlichkeit]

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Das heißt, die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu dem erzielten und erwarteten Nutzen stehen.
- (2) Für den Verein gilt grundsätzlich das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des aufgestellten Haushaltsplans.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Fällt der Kassenstand unter 5.000 €, gibt der\*die Schatzmeister\*in an alle Amtsträger\*innen gemäß Artikel 8, Artikel 9 und Artikel 13 der Satzung die Weisung, die Geschäfte sparsamer und kostengünstiger zu führen. Der\*die Schatzmeister\*in hat in diesem Falle das Recht, nach Rücksprache mit dem Präsidium, eine Haushaltssperre zu verhängen.

### §3 [Haushaltsplan]

- (1) Das Präsidium ist verpflichtet, bis 1. November einen vorläufigen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen, welcher alle im betreffenden Geschäftsjahr geplanten Einnahmen und Ausgaben enthält.
- (2) Der vorläufige Haushaltsplan ist den ordentlichen Mitgliedern zur nachfolgenden Delegiertenversammlung vorzulegen.
- (3) Der vorläufige Haushaltsplan erhält durch Beschluss der Delegiertenversammlung in Zweidrittelmehrheit Gültigkeit und ist somit für alle Geschäftsbereiche bindend, entbindet jedoch nicht von der bestehenden Rechenschaftspflicht.
- (4) Der\*die Schatzmeister\*in überwacht die Einhaltung des Haushaltplans und berichtet dem Präsidium fortlaufend über seine Abwicklung, insbesondere bei zu erwartenden Abweichungen.
- (5) Im Falle von Mindereinnahmen, neuen Posten im Haushaltsplan und erheblichen Mehrausgaben ist die Verabschiedung eines Nachtragshaushalts zulässig und empfehlenswert. Hierzu ist ein vorläufiger Nachtragshaushalt aufzustellen und den ordentlichen Mitgliedern vorzulegen. Der vorläufige Nachtragshaushaltsplan erhält durch Beschluss der ordentlichen Mitglieder in Zweidrittelmehrheit Gültigkeit und ersetzt den bis dahin geltenden Haushaltsplan.
- (6) Ist zu Beginn eines Geschäftsjahrs kein Haushaltsplan in Kraft getreten, werden die Geschäfte bis zum Inkrafttreten eines Haushaltsplans nach den Maßgaben des

Haushaltsplans des vorangegangenen Geschäftsjahrs weitergeführt. Dabei darf in jedem Monat nur 1/12 der Summe ausgegeben werden, welche im Haushaltsplan des vorangegangenen Geschäftsjahrs für den entsprechenden Posten veranschlagt wurde.

#### **§4 [Verwaltung der Finanzmittel, Zahlungsverkehr]**

- (1) Der\*die Schatzmeister\*in verwaltet die Vereinsfinanzen über ein einheitliches Vereinkonto.
- (2) Der gesamte Zahlungsverkehr wird nach Möglichkeit bargeldlos abgewickelt.
- (3) Zahlungen werden von dem\*der Schatzmeister\*in nur geleistet, wenn diese nach dieser Ordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg für eine Ausgabe muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und gegebenenfalls die zu zahlende Mehrwertsteuer enthalten.
- (5) Im Falle einer geplanten Überschreitung der im Haushaltsplan ausgeschriebenen sowie dort nicht ausgewiesenen Ausgaben sind die Mehrkosten auf mehrheitlichen Beschluss aller Stimmberechtigten im geschäftsführenden Vorstand zulässig. Hierüber ist auf der nächstfolgenden Delegiertenversammlung mittels Offenlegung der Begründung und des Abstimmungsergebnisses Rechenschaft abzulegen.
- (6) Der\*die Schatzmeister\*in ist berechtigt, beschlossenen Mehrkosten oder solchen Kosten, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, das Präsidium lehnt mit Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten den Widerspruch ab. Für Ausgaben, die durch Ablehnung des Widerspruchs getätigt wurden, hat das Präsidium auf der nächstfolgenden Delegiertenversammlung mittels Offenlegung der Begründung und des Abstimmungsergebnisses Rechenschaft abzulegen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand vertritt mit zwei seiner Mitglieder den Verein nach innen und außen in allen wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten. Er ist berechtigt und bevollmächtigt, alle Ansprüche gegen Dritte gerichtlich und außergerichtlich geltend zu machen.

#### **§5 [Pflicht zur Buchführung und zur Kassenprüfung]**

- (1) Die Delegiertenversammlung ist verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen gemäß Artikel 19 Abs. (1), Abs. (2) und Abs. (3) der Satzung prüfen zu lassen.
- (2) Kassenprüfer\*innen dürfen keine Amtsträger\*innen gemäß Artikel 8, Artikel 9 und Artikel 13 der Satzung sein oder zu diesen oder dem Verein in einem Dienstverhältnis stehen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand hat den Kassenprüfer\*innen auf Verlangen Einsicht in alle erforderlichen Unterlagen gemäß Artikel 19 Abs. (2) der Satzung zu gewähren und alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Die Überprüfung der Übereinstimmung von Aufzeichnungen und Belegen erfolgt im Wesentlichen stichprobenartig.

## §6 [Mitgliedsbeitrag]

- (1) Mitglieder gemäß Artikel 4 Abs. (1) a., b. und d. der Satzung sind zur Zahlung ihres Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Von der Zahlungspflicht ausgenommen sind Mitglieder gemäß Artikel 4 Abs. (1) c. der Satzung. Die Zahlungspflicht ist untrennbar mit der Mitgliedschaft verbunden.
- (2) Ein ordentliches Mitglied zahlt als Mitgliedsbeitrag pro Semester 0,80 € multipliziert mit der Anzahl der vom Mitglied vertretenden Studierenden eines pharmazeutischen Studiengangs an der jeweiligen Universität. Ein Nachweis über die Anzahl ist gemäß §13 Abs. (8) der Geschäfts- und Versammlungsordnung vom voran gegangenen Semester durch das Mitglied zu erbringen. Die Anzahl ist dem Nachweis zu entnehmen.
- (3) Sollte von einer Universität mehr als ein rechtsfähiger oder nicht rechtsfähiger Verein ordentliches Mitglied des BPhD e.V. sein, so ist der Beitrag unter den Vereinen aufzuteilen. Der BPhD e. V. teilt den Beitrag durch die Anzahl der ordentlichen Mitglieder auf, es sei denn, die Mitglieder treffen anderweitige Regelungen, die dem\*der Schatzmeister\*in vor Frist der Rechnungsstellung mitzuteilen ist.
- (4) Ein außerordentliches Mitglied entrichtet einen Mitgliedsbeitrag von 15 € pro Semester.
- (5) Ein Fördermitglied entrichtet einen Beitrag von mind. 25 € pro Jahr im Voraus. Lastschriften sollen am 1. April jeden Jahres eingezogen werden.

## §7 [Fristen und Säumnisaufgaben]

- (1) Der Mitgliedsbeitrag eines ordentlichen Mitglieds ist durch den\*die Schatzmeister\*in bis zum 15. Januar für das kommende Sommersemester bzw. 15. Juli für das kommende Wintersemester in Rechnung zu stellen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag eines ordentlichen Mitglieds muss bis zum 30. April eines Sommersemesters bzw. 31. Oktober eines Wintersemesters überwiesen werden.
- (3) Für den Fall, dass der Mitgliedsbeitrag bis Ablauf der Frist nicht überwiesen wurde, ist es dem\*der Schatzmeister\*in möglich, dem Mitglied zusätzlich einen Betrag von einem Zehntel des Mitgliedsbeitrags in Rechnung zu stellen.
- (4) Die Aufforderung für das Erbringen des Nachweises gemäß §14 Abs. (8) der Geschäfts- und Versammlungsordnung hat bis zum 15. Mai eines Sommersemesters bzw. 15. November eines Wintersemesters durch das Präsidium zu erfolgen.
- (5) Der Nachweis ist bis zum 1. Juni eines Sommersemesters bzw. zum 1. Dezember eines Wintersemesters zu erbringen. Ist das Einhalten der Frist nicht möglich, ist dem Präsidium dies fristgerecht anzuzeigen und gegebenenfalls eine Begründung zu Erbringen.
- (6) Bei nicht fristgerechter Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder bei nicht fristgerechtem Erbringen des Nachweises kann dem ordentlichen Mitglied das Entsenden von Delegierten zur nächsten Delegiertenversammlung verwehrt werden.

## §8 [Schlussbestimmungen]

Über alle Finanz-, Kassen und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der geschäftsführende Vorstand in einfacher Mehrheit.

**§9 [Inkrafttreten]**

Die Finanzordnung trat mit ihrer Verabschiedung durch die 125. Delegiertenversammlung am 17. November 2018 in Kraft.

Geändert auf der 126. Bundesverbandstagung in Berlin.

Geändert auf der 2. außerordentlichen Delegiertenversammlung 2020

Geändert auf der 131. Bundesverbandstagung in Berlin